

*VII über die Behandlung von Einsprüchen
durch die Parteikontrollkommissionen*

a) Hat ein Mitglied oder Kandidat eine durch die Stadt- oder Kreisleitung bestätigte Rüge oder strenge Rüge erhalten, oder ist in den Kandidatenstand zurückversetzt worden, so kann der Betreffende bei der Kreispartei kontrollkommission Einspruch erheben. Die Kreispartei kontrollkommission arbeitet zu dem Einspruch eine Stellungnahme aus und richtet diese an die Bezirkspartei kontrollkommission zur Entscheidung des Einspruchs. Dabei muß die Kreispartei kontrollkommission den Einsprucherhebenden persönlich mindestens vor drei Genossen der Partei kontrollkommission hören, von denen mindestens einer Mitglied der Kreispartei kontrollkommission sein muß.

Erhebt ein Mitglied oder Kandidat bei der Kreispartei kontrollkommission Einspruch gegen eine von der Grundorganisation beschlossene, von der Stadt- oder Kreisleitung jedoch noch nicht bestätigte Parteistrafe, so behandelt die Kreispartei kontrollkommission den Einspruch sofort, wenn Anzeichen für eine Verletzung des Partei statuts durch die Grundorganisation oder das Bestehen von Cliques vorliegen.

b) Ist das Parteiverfahren jedoch von der Kreispartei kontrollkommission durchgeführt worden, oder ist der Ausschluß oder die Parteistrafe von der Bezirksleitung beschlossen oder bestätigt worden, so ist der Einspruch an die Bezirkspartei kontrollkommission zu richten. Ist das Parteiverfahren von der Bezirkspartei kontrollkommission durchgeführt worden, so ist der Einspruch an die Zentrale Partei kontrollkommission zu richten. In allen diesen Fällen verfahren diese Partei kontrollkommissionen ebenso wie unter 7 a.

c) Wird dem Beschluß einer Kreispartei kontrollkommission von der Kreisleitung oder dem Beschluß einer Bezirkspartei kontrollkommission von der Bezirksleitung nicht zugestimmt, und kommt die betreffende Partei kontrollkommission trotz nochmaliger Beratung nicht zu einer Änderung ihres Beschlusses, so entscheidet die nächst höhere Partei kontrollkommission.

Der Beschluß über den Einspruch ist dem Einspruch erhebenden durch seine zuständige Kreispartei kontrollkommission mündlich mitzuteilen, wobei er die Kenntnisnahme unterschriftlich bestätigen muß. Lautet die Entscheidung auf Aufhebung eines Ausschlusses aus der Partei oder auf Aufhebung der Zurückversetzung in den Kandidaten-